

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 077/2020
--	------------------------

Betreff:

3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW,“

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey	27.05.2020
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Bleicher	05.06.2020
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Bleicher	19.06.2020

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderungssatzung zur allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Anlage) und beauftragt den Landrat, diese Änderung im Amtsblatt bekannt zu geben.

Erläuterungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 11a ÖPNVG NRW eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale hat der Kreis Warendorf nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Seit der Novellierung des ÖPNVG NRW im Jahr 2017 haben die Aufgabenträger die Wahlfreiheit, ob sie die § 11a-Mittel auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsunternehmen auszahlen.

Vor dieser Gesetzesänderung hatte der Aufgabenträger die § 11a-Mittel nach einer allgemeinen Vorschrift an alle im Kreisgebiet verkehrenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Nach Ziffer 4.1 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a ÖPNVG sind antragsberechtigt die natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG sind.

Mit Beschluss vom 05.04.2019 entschied der Kreistag, für die zu vergebende Liniengenehmigungen die Pauschalmittel gem. § 11a ÖPNVG NRW über öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Verfügung zu stellen und die allgemeine Vorschrift insoweit aufzuheben.

Für die nach dem alten Recht beantragten Genehmigungen sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes die allgemeine Vorschrift aufrechterhalten bleiben. In Ziffer 15 regelt die hierzu ergangene Änderungssatzung des Kreistages für welche Verkehrsunternehmen die Regelungen der allgemeinen Vorschrift weiterhin gelten.

Danach haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrs-Pauschale.

Entsprechende Regelungen haben alle Münsterlandkreise erlassen.

Die Kanzlei Roling & Partner hat den Kreis Warendorf zwischenzeitlich im Namen des Verkehrsunternehmens Veelker aufgefordert, die seit der Betriebsaufnahme am 08.01.2018 an die Westfalenbus GmbH (WB) für das Bündel WAF 8 ausgezahlten § 11a-Mittel zurückzufordern und diese Mittel an die übrigen Betreiber im Kreis Warendorf weiterzuleiten. Unterbliebe eine Rückforderung, dann würde man Beihilfebeschwerde bei der EU-Kommission einlegen.

WB betreibt das Linienbündel WAF 8 aufgrund von einstweiligen Erlaubnissen. Die gegenüber WB erteilten Genehmigungsbescheide sind nicht bestandskräftig geworden, weil das Verkehrsunternehmen Veelker, das ebenfalls Anträge für den Betrieb des Linienbündels WAF 8 gestellt hat, gegen den ihm erteilten Ablehnungsbescheid und den an die WB ergangenen Genehmigungsbescheid Klage eingereicht hat. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach dem politischen Willen des Kreises Warendorf soll aber auch das Linienbündel WAF 8, für das bereits vor Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zur Aufhebung der allgemeinen Vorschrift entsprechende Genehmigungsanträge gestellt worden sind, weiter an den § 11a-Mitteln partizipieren (s. o.).

Mit der Anpassung der Übergangsregelung soll nunmehr Rechtsklarheit geschaffen werden. Erläuterungen, die eine bestehende Rechtslage klarstellen, können zu jedem Zeitpunkt getroffen werden. Aber auch eine rückwirkende Ausweitung des Anwendungsbereichs der Übergangsregelung ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn der Sachverhalt noch nicht abgeschlossen ist. Endgültige Bewilligungsbescheide wurden für das Jahr 2017 noch nicht erteilt, so dass die Angelegenheit noch nicht abgeschlossen ist. In jedem Fall sollte aber die Rechtslage ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung angepasst werden.

Anlagen:
3. Änderungssatzung.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat